



Das Abbrennen von Materialien, Grünschnitt udgl. ist ganzjährig verboten!

**Ausnahmen sind Brauchtumsfeuer, bei vorheriger
Anmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft.**

**Ein Abbrennen kann aber auch im Falle des Vorliegens einer
Ausnahme nur erfolgen, wenn:**

- Keine Gefährdung ausgeht.
- Eine Aufsicht bis zum Ende vorhanden ist, d. h. Glutnester müssen abgelöscht werden!
- Mittel der ersten Löschhilfe vorbereitet neben dem Feuer bereit stehen (Gartenschlauch, Feuerlöscher...)
- Sich keine brennbaren Gegenstände in der Nähe des Feuers befinden
- Keine Ausbreitungsgefahr besteht. (wenn starker Wind auftritt, ist das Feuer zu löschen.)

Verboten ist jedenfalls:

- Verwendung von Brandbeschleunigern (Benzin, Spiritus etc...)
- Einbringen von nicht biogenen Abfällen (Autoreifen etc.)
- Ausnahmsloses Verbot bei starker Trockenheit und starkem Wind !